

RS VwGH Erkenntnis 1986/07/03 85/10/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1986

Rechtssatz

Die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Auslegung von Begriffen (hier: "Wohnhaus", "Wohnheim", "Schülerheim") stellt dann keine ungewöhnliche oder unzulässige Methode der Gewinnung eines Begriffsinhalts dar, wenn für die betreffenden Wörter eine Legaldefinition fehlt.

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at